

varnium von beeden Religionen darzu verordneter Gesandten Herr Sebastian Wilhelm Meel, Chur- und Fürstlichen Mainz- und Würzburgischen Geheimen Raths, und Herrn Wolf: Conrad von Thumbshirn Fürstlich Sachsen Altenburgischen geheimen Raths 2c. nachfolgende Articul vorgebracht, abgehandlet, verglichen und beschloffen worden.

1. Nemblich und erstlich, soll und will der je wesender zeitlicher Bischoff das Thumb Capitul und Clerisen, Stände, Stätt, Communen, Einwohner und Vnderthanen, sonderlich so des Thum: Capituls und anderer Stifft und Clöster Jurisdiction unterworffen, bey der alten Catholischen Religion, wie die mit allen Coeremonien langwürig hergebracht und gekommen, auch bis herzu in der Thumb-Kirchen zu Osnabrückh gebraucht und gehalten worden, wie nit weniger, die in gemeltem Stifft jedesmahls geseffene und vorhandene der Augspurgischen Confession verwandte Stände, Stätte, Communen, Einwohner und Vnderthanen, in specie die Statt Osnabrückh bey ihrem Exercitio Religionis publico & privato, Coeremonien, Gebräuchen und Herkommen in Kirchen, Schulen und Häusern, kräftiglich schützen und handthaben, und also gegen den im heil. Römischen Reich zwischen denen Ständen desselbigen auffgerichteten Passauer Vertrag und bewilligten Religions; auch dem Anno ein tausent sechs hundert vierzig acht gemachten allgemeinen Frieden nichts verhängen, sondern sich demselben in allen deme, sonderlich was in gegenwertiger Capitulation nicht expresse disponirt, conform und gemäß verhalten.

2. Dessentwegen dann der jezeitiger Bischoff zu mehrer dieses Erläuterung nicht zulassen will noch solle, daß jetztgemeltem Domb Capitul und sämtlichen Ständen, auch so woll Augspurgischer Confessions-Verwanten, als Catholischen Vnderthanen, oder anderen Collegiat- und Pfarr-Kirchen, Clöster, Clerisen und Schulen, oder dabey sich befindenden, auch darzu gehörigen Personen und Vnderthanen, er sey Adlich oder Vn-adlich, Bürger oder Bawr, in ihrem Exercitio Religionis tam Catholicæ quam Augustanæ Confessionis publico & privato, in- oder auffer denn Stätten, oder auff dem Landt bey ihrem Gottesdienst, Proceffionen, Begräbnüssen, und allen anderen Exercitiis (so weit dieselbe prima Januarii Anno ein tausent sechs hundert vier und zwanzig in- und auffer denn Stätten in Observantz gewesen) einigerley Verhönung, Eintracht, Sperr- oder Ver-

Ver-